

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

80. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 6. August 2010

32. Stück

275.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohr i.B.	292
276.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Echopark Parndorf“ der Gemeinde Parndorf	292
277.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eberau.....	292
278.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn	293
279.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz i.L.	294
280.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hornstein.....	294
281.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kukmirn.....	294
282.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegendorf.....	295
283.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kobersdorf.....	295
284.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift bei Güssing	296
285.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf	296
286.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen	297
287.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Donnerskirchen	297
288.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt.....	298
289.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zagersdorf.....	298
290.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kittsee	298
291.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt.....	299
292.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baumgarten.....	299
293.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing	300
294.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegraben.....	300
295.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neusiedl/See.....	301
296.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Freistadt Rust	301
297.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein.....	302
298.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid.....	302
299.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf a.d.R.....	303
300.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lockenhaus.....	303
301.	Dr. med. Adele Schmidt, Nickelsdorf; Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke.....	304

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3969/53-2010

275. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohr i.B.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3969/53-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohr i.B. vom 2. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2648 und 2649, KG Rohr i.B. in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3288/64-2010

276. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Echopark Parndorf“ der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2010, Zahl: LAD-RO-3288/64-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 7. Juli 2010, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Echopark Parndorf“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3316/156-2010

277. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eberau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3316/156-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eberau vom 25. September 2009 i.d.Fassung vom 7.5.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden folgende Umwidmungen

vorgenommen:

GSt.Nr. 1660, 1663, 1664, 3646, 3645, 3644, 3643, 3651 (Teilflächen), KG Gaas, in „Bauland-Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ (Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015), „Verkehrsfläche“, „Grünfläche-Grüngürtel“ und „Grünfläche-Sportanlage“ ,

GSt.Nr. 1398, Teilfläche, KG Kroatisch Ehrendorf, Umwidmung in „Grünfläche-Hundeabrichteplatz“ Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015,

GSt.Nr. 1335, 1336 (Teilflächen), KG Kroatisch Ehrendorf, Umwidmung in „Aufschließungsgebiet - Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015, „Grünfläche-Grüngürtel“ und „Grünfläche-Erholungsgebiet“,

GSt.Nr. 1496 (Teilfläche), KG Kulm, in „Grünfläche-Erholungsgebiet“, Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015,

GSt.Nr. 1127, 1128, 1129, 1130, (Teilflächen), KG Eberau in „Aufschließungsgebiet-gemischtes Baugebiet“, Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015,

GSt.Nr. 1500/1 (Teilfläche), KG Kulm, in „Bauland- gemischtes Baugebiet“, Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015,

GSt.Nr. 1499/1, 1500/1, (Teilflächen), KG Kulm, Rück- und Umwidmungen von Aufschließungsgebietsflächen und Neuschaffung einer kompakten Widmungsfläche „Aufschließungsgebiet-gemischtes Baugebiet“, Widmungsbefristung bis 31. Dezember 2015,

GSt.Nr. 3828 - 3834, (Teilflächen), KG Gaas, Anpassung einer Biotopfläche an den aktuellen DKM-Stand.

Teilflächen der Grundstücke Nr. 1316 und 1315, KG Kroatisch Ehrendorf, in „Bauland- Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3310/137-2010

278. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3310/137-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 26. März 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke (Teilflächen) Nr. 588, 584, KG Rohrbrunn, in „Bauland-Dorfgebiet, der Grundstücke Nr. 6091,6088 (Teilflächen), KG Deutsch Kaltenbrunn, in „Grünfläche-Fischerei und Teichbewirtschaftung, sowie die Umwidmung des Grundstückes Nr. 229/1 (Teilfläche), KG Rohrbrunn, in „Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3334/230-2010

279. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz i.L.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3334/230-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz i.L. vom 23. April 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 2341/2, KG Heiligenkreuz i.L., in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3337/129-2010

280. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hornstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3337/129 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hornstein vom 26. November 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der GSt.Nr. 5832, 5833, KG Hornstein in „Grünfläche-Bodenaushubdeponie“ und einer Teilfläche des GSt.Nr. 5207, KG Hornstein, in „Grünfläche-Jagdhütte“. Bei den weiteren Änderungsfällen handelt es sich um kleinflächige Baulanderweiterungen bzw. Widmungen für kleinere Bauten in „Grünflächen“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3347/136-2010

281. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kukmirn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3347/136-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kukmirn vom 24. März 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2554,3 u. 2555/1, KG Neusiedl b.G., in „Bauland-Dorfgebiet“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 905, KG Limbach, in „Bauland-Wohngebiet“, des Grundstückes Nr. 1221 sowie einer Teilfläche des

Grundstückes Nr. 1214, KG Kukmirn, in „Bauland-Dorfgebiet“ und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1677/2, KG Eisenhüttel, in Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3412/153-2010

282. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3412/153-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Siegendorf vom 21. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem in der Gewerbezone Ost die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1564/1, 1564/2, 1567, 1568/1, 1568/2, 1569, 1571/2 und 1576, KG Siegendorf, in „Bauland-Betriebsgebiet“ bzw. „Bauland-gemischtes Baugebiet“. Als „Bauland-gemischtes Baugebiet“ werden die drei bestehenden Wohngebäude und die Fläche für ein neu geplantes Wohngebäude gewidmet. Die innerhalb von „Bauland“ gelegenen Hausgärten bzw. eine Tennisanlage werden in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ bzw. „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet. Weiters werden das Grundstück Nr. 2108/3, KG Siegendorf, als „Verkehrsfläche“ und das Grundstück Nr. 2108/1, KG Siegendorf, in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3345/163-2010

283. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kobersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3345-163-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kobersdorf vom 10. Mai 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2678/27 und 2678/28, KG Kobersdorf, in „Grünfläche-Sport-Reitplatz“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2683/1, KG Kobersdorf, in „Bauland-Wohngebiet“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3198/8, KG Kobersdorf, in „Bauland - gemischtes Baugebiet“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 141/1, KG Lindgraben, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1948, KG Oberpetersdorf, in „Grünfläche-Fischerei- und Teichbewirtschaftung“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1733/3, KG Oberpetersdorf, in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. „Grünfläche-Hausgärten“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1756, KG Oberpetersdorf, in „Grünfläche-Hausgärten“, Teilflächen der Grundstücke Nr. 1925 und 1926, KG

Oberpetersdorf, in „Grünfläche-Sport-Reitplatz“, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1887, KG Oberpetersdorf, in „Grünfläche-Tierhaltung“ und „Grünfläche-Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3345/163-2010

284. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift bei Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3374/102-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift bei Güssing vom 11. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2963, KG Neustift bei Güssing, in „Bauland-Dorfgebiet“ sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, KG Neustift bei Güssing, in „Grünfläche-Sport-Reiten“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3367/151-2010

285. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3367/151 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 23. März 2010 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3 Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5457 sowie das Grundstück Nr. 5458/2, KG Müllendorf in „Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet“ und Teilflächen der Grundstücke Nr. 1543, 1544 und 1545, KG Müllendorf in „Grünfläche-Sportanlage“ und „Grünfläche-Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3380/187-2010

286. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3380/186-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 12.5.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der GSt.Nr. 440, 443, 444, 445/2, 446/2, 447/2, 449/2, 450/2, 446/1, 447/1 und 449/1, alle KG Willersdorf, in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. Rückwidmung in „Grünfläche-landwirtschaftlich genutzt“, GSt.Nr. 4860, 4861, 4862 und 4863, alle KG Oberschützen, in „Grünfläche-landwirtschaftliche Gebäude“, GSt.Nr. 160/1, KG Oberschützen, in „Bauland-Wohngebiet“ und GSt.Nr. 2776 und 2780, beide KG Aschau, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3313/212-2010

287. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Donnerskirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3313/212-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Donnerskirchen vom 8. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes wird eine ca. 0,35 ha große, direkt im Anschluss an den Ortskern gelegene Fläche in der KG Donnerskirchen in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet. Die für die Erschließung dieses Gebietes notwendigen Verkehrsflächen werden ebenfalls gewidmet. Nördlich vom Ortsrand wird eine ca. 440 m² große Teilfläche des GSt.Nr. 4838/19, KG Donnerskirchen, in „Grünfläche – Hausgärten“ umgewidmet, Teilflächen der GSt.Nr. 3223/2 und 3222/4, KG Donnerskirchen, werden in „Grünfläche – Hausgärten“ umgewidmet. Der am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes gelegene landwirtschaftliche Hof „Oggauer Seehof“ der Esterhazyschen Privatstiftung wird in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet, die Aussichtsplattformen im Bereich der Wulkamündung werden als „Grünfläche – Erholungsgebiet“ gewidmet, der östlich des Industriegebietes zwischen dem Radweg und der Bahnlinie gelegene Lagerplatz mit einer Fläche von ca. 1,06 ha wird in „Grünfläche – Lagerplatz“ und eine ca. 0,25 ha große Fläche in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3317/339-2010

288. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3317/336-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 14. Dezember 2009 i.d.Fassung vom 23.3.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet zum überwiegenden Teil kleinflächige Bestandsabgrenzungen bzw. Bestandskorrekturen in der KG Eisenstadt und der KG Kleinhöflein sowie die Umwidmung von Teilflächen der GSt.Nr. 3086, 3087/1 und 3087/2, KG Eisenstadt, in „Grünfläche - landw. Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3967/79-2010

289. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zagersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3967/79-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf vom 22. Juni 2010 in der Fassung vom 7.7.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Zagersdorf die Umwidmung von drei in der Eignungszone „Zagersdorf/Baumgarten“ gelegenen Windkraftanlagen in „Grünfläche Windkraftanlage“ (G-WKA).

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3343/191-2010

290. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kittsee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3343/191-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kittsee vom 7. Juni 2010, mit der der

Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes in der KG Kittsee beinhaltet vor allem die Umwidmung für ein neues Wohngebiet im Bereich einer renaturierten Schottergrube in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Berg.

Weiters werden das Landeskrankenhaus und das Schloss Kittsee in „Bauland Sondergebiet – Allgemeine Krankenanstalt“ bzw. „Bauland – Sondergebiet – Schloss“ umgewidmet. Diese Änderung entspricht einer Anpassung an die Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 29. Oktober 2009 (LGBl. Nr. 1/2010).

Im Sinne einer Anpassung an die bestehende Planzeichenverordnung wird ein auf dem Grdst.Nr. 1366/2, KG Kittsee, befindliches landwirtschaftliches Gebäude in „Grünfläche – landw. Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ umgewidmet. Die Widmungsabgrenzung innerhalb des Siedlungsgebietes von Kittsee stellt eine Bestandsabgrenzung dar.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3317/347-2010

291. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3317/347-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 29.6.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4996/5, KG Eisenstadt, in „Grünfläche-Tierheim, Tierschutzhaus“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3446/70-2010

292. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baumgarten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3446/70-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 8.7.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden östlich des Ortsgebietes der Gemeinde Baumgarten für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen die entsprechenden Flächen als „Grüngürtel-Windkraftanlage“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3399/115-2010

293. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3399/115-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 26. November 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet Umwidmungen für die Erweiterung des Sportzentrums, einer Hotelanlage und der gewidmeten Golfflächen im Anschluss an die bestehende Sportanlage sowie die Widmung einer ca. 2 ha großen Fläche in „Bauland – Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“. Weiters werden im Ortskern der KG Ritzing geringfügige Korrekturen von „Bauland“ und „Verkehrsflächen“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3413/108-2010

294. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sieggraben

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27.07.2010 unter Zahl: LAD-RO-3413/108-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sieggraben vom 12.3.2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des GSt.Nr. 1033/6, KG Sieggraben in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3373/304-2010

295. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neusiedl/See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3373/304-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neusiedl/See vom 3. März 2010 und vom 11. März 2010 i.d.Fassung vom 20. April 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet überwiegend kleinflächige Widmungskorrekturen bzw. Widmungserweiterungen. Im Bereich der Seebadeanlagen werden zwei Kabanen des Union Yachtclubs in „Grünfläche – Sport – Marina“ umgewidmet. Weiters werden im Bereich des „Refugiums“ und der „Siedlung am Hafen“ und im „Segelhafen West“ entsprechend den geplanten Projekten in diesen Feriensiedlungen Widmungskorrekturen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3403/139-2010

296. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Freistadt Rust

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3403/139-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes, beinhaltet die Umwidmung einer ca. 150 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 4088, KG Rust, in „Bauland für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“. Weiters werden in der Wohnsiedlung östlich des „Therapiezentrum Rust“ die Verkehrsflächen und die Baulandgrenzen entsprechend einem bestehenden Teilungsplan abgegrenzt. Weiters wird eine ca. 40 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 3393, KG Rust, zur Errichtung von Bauten zur Tierhaltung in „Grünfläche-Tierhaltung“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3319/87-2010

297. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3319/87-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 12. April 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5 Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der GSt.Nr. 2666, 2667 und 2668/1 (vormals GSt.Nr. 2668), Teilfläche, KG Forchtenau: in „Grünfläche-Bodenaushubdeponie“ (GBo),, GSt.Nr. 74/3 und 75/4, Teilflächen, KG Neustift an der Rosalia: „Grünfläche – landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. in „Grünfläche – landwirtschaftlich genutzte Fläche“. GSt.Nr. 3144/1, 3145/1, 3146/1, 3147/1, KG Forchtenau: in „Bauland-Wohngebiet“, „Grünfläche-Hausgarten“ und „Verkehrsfläche“ GSt.Nr. 3121/1, KG Forchtenau: in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ (befristet bis 1. Jänner 2020), GSt.Nr. 47/4, KG Neustift an der Rosalia: in „Bauland-Wohngebiet“, GSt.Nr. 731/2, KG Neustift an der Rosalia: in „Grünfläche – landwirtschaftlich genutzte Fläche“, GSt.Nr. 1102, 1103, KG Forchtenau: in „Bauland-Wohngebiet“, GSt.Nr. 141, 143/7, 143/9, 143/11, 143/12, KG Neustift an der Rosalia: in „Grünfläche-Hausgarten“.

Die neue Bauland-Aufschließungsgebiets-Widmung wurde zeitlich bis 1. Jänner 2020 befristet. Die anderen Baulanderweiterungsflächen sind als gering anzusehen bzw. handelt es sich um Bestandsanpassungen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3439/35-2010

298. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3439/35-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterfrauenhaid vom 23. April 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4 Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der GSt.Nr. 3806/3 und 3807, KG Unterfrauenhaid, in „Bauland – Industriegebiet“ bzw. „Grünfläche –Grüngürtel“, einer Teilfläche des GSt.Nr. 3806/1, KG Unterfrauenhaid, in „Aufschließungsgebiet – Industriegebiet“ bzw. „Grünfläche – Grüngürtel“, einer Teilfläche des GSt.Nr. 2684/1, KG Unterfrauenhaid, in „Grünfläche – Gerätehütte“ und einer Teilfläche des GSt.Nr. 3317, KG Unterfrauenhaid, in „Grünfläche – Sport – Reitplatz“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3355/138-2010

299. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf a.d.R.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3355/138-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf a.d.R. vom 25. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Fischerhütte in der KG Klostermarienbergr und einer Fischerhütte in der KG Rattersdorf – Liebing in „Grünfläche – Fischerei- und Teichbewirtschaftung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3351/210-2010

300. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lockenhaus

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2010 unter Zahl: LAD-RO-3351/210-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lockenhaus vom 9. Juli 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in den Ortsteilen Lockenhaus, Glashütten, Hammerteich, Langeck und Hochstraß 6 Änderungsfälle, die „Bauten in Grünflächen“ betreffen, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 64, KG Glashütten, in „Grünfläche - Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandwidmung“, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 3/1, KG Lockenhaus, in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“, „Bauland-Wohngebiet“, „Grünfläche-Hausgärten“ und „Verkehrsfläche“.

Weiters wird im OT Lockenhaus in der Feriensiedlung „Föhrenhöhe“ auf der Grundlage von aktuellen Plangrundlagen eine genaue Abgrenzung der als „Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ gewidmeten Flächen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: ND-07017-134-4

**301. Dr. med. Adele Schmidt, Nickelsdorf; Antrag auf Bewilligung
zur Haltung einer Hausapotheke**

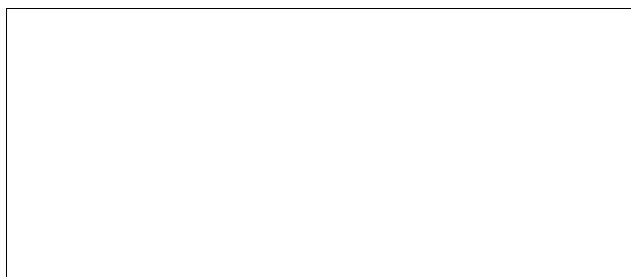
Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Dr. med. Adele Schmidt, wh. in 2425 Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 51, ein Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke in ihrer Ordination in 2425 Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 51 (Gruppenpraxis: Dr. Schmidt-Orban und Dr. Schmidt Gruppenpraxis Allgemeinmedizin OG), eingebracht.

Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75//2008, betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.